

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Leistungsanspruch bei vorbestandenem Leiden

Arbeitsunfähigkeit infolge Wiederauftreten von bestehenden Leiden, für die der Versicherte vor Eintritt in die Versicherung behandelt worden ist, werden nach folgender Skala entschädigt:

Ununterbrochene Anstellungsdauer beim gegenwärtigen Arbeitgeber	Maximale Leistungsdauer pro Krankheitsfall
_____	_____
bis 6 Monate	4 Wochen
bis 9 Monate	6 Wochen
bis 12 Monate	2 Monate
bis 5 Jahre	4 Monate

Die eingeschränkte Leistungsdauer entfällt, wenn der Versicherte aufgrund der Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeld-Versicherern Anspruch auf günstigere Bedingungen hat.

4.2 Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht für entlehene Arbeitnehmende, welche ausschliesslich dem allgemeinverbindlichen GAV für den Personalverleih unterstellt und nicht obligatorisch BVG-pflichtig sind, kein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung.

Im weiteren besteht für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein kein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung.

4.3 Prämienanpassungsrecht bei Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

Bei Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih mit Auswirkungen auf die Krankentaggeldversicherung kann SWICA, in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Prämiensätze per Inkrafttreten der GAV-Änderungen an die neuen Gegebenheiten anpassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Information über die Prämienanpassung zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

4.4 Vertragsanpassungsrecht bei Befreiung von der Unterstellung

Bei Befreiung von der Unterstellung unter den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih verpflichtet sich der Versicherungsnehmer SWICA umgehend schriftlich zu informieren.

Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Unterstellungsbefreiung ist SWICA berechtigt die Versicherungsbedingungen und die Prämiensätze an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der neuen Versicherungsbedingungen und Prämiensätze auf das Datum der Anpassung des Vertrages zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

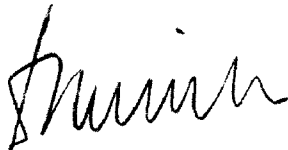
Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die kollektive Taggeldversicherung (Ausgabe 2012) gelten als integrierender Bestandteil der Police. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Police ersetzt sämtliche vorgängig ausgestellten Dokumente. Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt (Art. 12 VVG).

Basel, 21. September 2017

SWICA Krankenversicherung AG

Unternehmen



Dr. Reto Dahinden
Generaldirektor



Andreas Koller
Direktor

Beilagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB (Ausgabe 2012)